

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Musik an Johann Sebastian Bachs Taufkirche“, hat seinen Sitz in Eisenach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Kirchenmusikpflege an der Eisenacher Georgenkirche zu fördern. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung kultureller Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Aufführungen kirchenmusikalischer Werke während Gottesdiensten und Konzertveranstaltungen in der Eisenacher Georgenkirche.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eisenach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch jederzeit zulässige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tode des Mitglieds.

§ 5

Mitgliederbeiträge

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden muss.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 6a

Die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandmitglieder sein.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

§ 9

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben.

§ 10

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Gerichtsstand ist Eisenach.

Die vorstehende Satzung wurde am 23. März 1998 – dem 313. Taftag Johann Sebastian Bachs – errichtet.

§ 2.1 ergänzt und § 6a eingefügt durch Beschluss vom 24.02.2004

§ 1 geändert durch Beschluss vom 24.04.2007

§ 7.3 geändert durch Beschluss vom 27.03.2022